

bauplanungsrechtlichen Zulassungstatbestände der §§ 30 ff. BauGB freigestellt. Dies fügt sich ebenfalls in ein Verständnis der wasserhaushaltlichen Planfeststellung als Korrelat zur Bauleitplanung ein.

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

<https://doi.org/10.1007/s10357-022-4003-y>

Primär- und Sekundärrohstoffwirtschaft nach dem Koalitionsvertrag

Walter Frenz

© Der/die Autor(en) 2022. Dieser Artikel ist eine Open-Access-Publikation.

Im Koalitionsvertrag finden sich auch Aussagen zur Primär- und Sekundärrohstoffwirtschaft: Das BBergG soll reformiert, die Kreislaufwirtschaft gestärkt und ausgebaut werden. Während der erste Bereich eher national ausgerichtet ist, wird der zweite stark vom EU-Recht geprägt, auf dessen Fortentwicklung ebenfalls eingewirkt werden soll.

1. Bergrecht und nachhaltige Rohstoffversorgung

1.1 Reformvorschlag

Nach dem Koalitionsvertrag soll das Bundesbergrecht, das grundlegende Recht für die Gewinnung von Primärrohstoffen, modernisiert werden und damit die Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung unterstützen, den heimischen Rohstoffabbau erleichtern sowie ökologisch ausgerichtet werden.¹ Damit steht eine Reform des BBergG auf der Agenda. Ein Reformvorschlag wurde im Forschungsprojekt INSTRO – Instrumente zur umweltverträglichen Steuerung der Rohstoffgewinnung erarbeitet, das von 2016 bis 2018 im Auftrag des Umweltbundesamtes und des Bundesumweltministeriums im Rahmen des Umweltforschungsplans unter Federführung des Ökoinstituts durchgeführt wurde.²

Dabei wurden verschiedene Reformvorschläge aufgenommen, insbesondere eine Abkehr von dem bisherigen Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Betriebsplan und dessen Umwandlung in eine Ermessensentscheidung der zulassenden Behörde. In diesem Reformvorschlag waren auch schon Punkte zur ökologischen Ausrichtung aufgenommen, so zur Sicherstellung der UVP-Pflichtigkeit bei Betriebsplänen. Eine ökologische Ausrichtung, wie im Koalitionsvertrag gefordert, kann dabei für das Bergrecht zweierlei bedeuten: zum einen die stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange, wenn es um Rohstoffabbau geht. Dabei sollen also Umweltstandards möglichst wirksam zur Geltung kommen. Dem steht insbesondere ein Vorrang des Rohstoffabbaus im Wege, wie er früher selbstverständlich angenommen wurde.³ Dement-

sprechend will der INSTRO-Reformvorschlag die Rohstoffsicherungsklausel gänzlich streichen, hilfsweise reformieren.⁴

Indes kann es für den Klimaschutz unabdingbar sein, bestimmte Rohstoffe zu gewinnen. Das gilt etwa für Lithium, welches dringend für Batterien benötigt wird. Hinzu kommen Rohstoffe für Windkraftanlagen: So besteht ein hoher Bedarf an Baurohstoffen, um den aufwendigen Sockel solcher Anlagen zu bauen. Das sind zwei anschauliche Beispiele dafür, dass Klimaschutz ohne eine ausreichende Rohstoffversorgung schwerlich effizient möglich ist.

1.2 Ökologische Ausrichtung und Klimaschutz

Daher kann eine ökologische Ausrichtung des heimischen Rohstoffabbaus zum anderen darin bestehen, dass er insoweit sicherzustellen ist, wie er für den Klimaschutz dringend benötigt wird. Daraus abgeleitet kann dann umgekehrt ein Vorrang des Rohstoffabbaus für den Klima- und Umweltschutz nicht hinderlich, sondern sogar förderlich sein. Schwer ist allerdings, eine solche Kategorie für Rohstoffe für den Klimaschutz einzuziehen und insoweit etwa eine allgemeine Privilegierung vorzusehen. Es ist oft fraglich, welche und inwieweit Rohstoffe gerade für Klima-

1) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, Stand 25.3.2022, abrufbar unter https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf S. 34.

2) Keimeyer/Gailhofer/Schomerus/Teffmer, Anhang; Empfehlungen zur Reform des Bergrechts, in: Frenz, BBergG, 2019, S. 1801 ff. sowie ausführlich UBA, INSTRO Abschlussbericht Teil 1 u. Teil 2 von Juli 2019, Stand 25.3.2022, abrufbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/recht-der-rohstoffgewinnung-reformbausteine-fuer-und> und <https://www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/rohstoffbedarfsplanung-konzeptionelle-eckpunkte>.

3) Näher dazu Frenz, in: ders., BBergG, 2019, § 1 BBergG Rdnr. 2, 24 ff. sowie einen solchen Vorrang weiterhin bejahend von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rdnr. 6 ff.; Vitzthum/Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 1 Rdnr. 6 a.E.

4) Ziff. 3.5 des INSTRO-Reformvorschlags.

schutzprojekte notwendig sind, wie das Beispiel der Bau- rohstoffe zeigt, die nicht nur für Windenergieanlagen benötigt werden.

Dieser Aspekt kann vielmehr eine Rolle spielen bei einer Abwägung, ob ein Rohstoffprojekt durchgeführt werden darf und sich etwa gegenüber entgegenstehenden privaten oder öffentlichen, auch Umweltbelangen durchzusetzen vermag. Daher ist es sachgerechter, das Gewicht der Rohstoffe für den Klimaschutz in die Abwägung für die Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens einzubeziehen. Dadurch erfolgt auch eine ökologische Ausrichtung, nämlich zu Gunsten eines Rohstoffprojekts bei einem Bedarf für den Klimaschutz, gegebenenfalls zu seinen Lasten bei einer Beeinträchtigung der Umwelt. Ähnliche Fragen grundsätzlicher Art und damit einer problematischen Abgrenzung stellen sich ansonsten wie im Hinblick auf die EU-Taxonomie, wo auch zu fragen ist, wer für eine Finanzierung wegen nachhaltigkeitsgerechten Verhaltens geeignet ist.⁵

1.3 Bisherige nachhaltigkeitsgerechte Handhabung

Das Bergrecht konnte indes bisher schon nachhaltigkeitsgerecht ausgelegt werden.⁶ Eine nachhaltige Rohstoffversorgung beinhaltet a priori: Zum einen, dass die heutigen Generationen nicht Rohstoffe derart intensiv verbrauchen, dass folgende Generationen keine mehr zu Verfügung haben. Darunter ist auch eine effektive Rohstoffnutzung zu verstehen, dass nämlich nicht mehr Rohstofflagerstätten angetastet werden, als zur aktuellen Versorgung erforderlich, um Lagerstätten für künftige Generationen zu erhalten.

Zum anderen ist bei der Rohstoffversorgung sowohl auf ökonomische als auch auf ökologische wie soziale Belange zu achten. Insoweit nennt der Koalitionsvertrag zwar ausdrücklich eine ökologische Ausrichtung. Diese fällt aber nicht ausschließlich aus, soll doch der heimische Rohstoffabbau erleichtert werden. Dies ist generell das Ziel des bisherigen BBergG. Dieses Ziel wird indes mit einer ökologischen Ausrichtung verbunden, welche bisher nur über eine entsprechende Interpretation hin zu einem bereits jetzt bestehenden nachhaltigen Bergrecht und unter Hereinnahme der ökologischen Belange aus den Umweltgesetzen, welche bei der Zulassung bergbaulicher Vorhaben beachtet werden müssen, erreicht werden kann.⁷ Insoweit soll das BBergG selbst ökologisch ausgerichtet werden, sodass nicht erst in einer Gesamtschau von BBergG und Umweltrecht ein Ausgleich ökonomischer und ökologischer Belange stattfinden kann, sondern bereits im Rahmen des BBergG.

Ein solcher Ausgleich ist aber bereits bisher weitestgehend möglich. Das Einfallstor für Umweltgesetze im BBergG ist bisher vor allem § 48 Abs. 2 BBergG, welcher als zusätzliche Anforderung an die Betriebsplanzulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG zu sehen ist.⁸ Zwar ist in der Zweckvorschrift des § 1 BBergG der Umweltschutz als solcher nicht genannt; erstes Ziel ist bislang vielmehr die Sicherung der Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes der Bodenschätze bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden. Insoweit fehlt ein expliziter Umweltbezug. Im Übrigen folgt daraus allerdings eher eine nachhaltige Rohstoffversorgung als eine ökologische Ausrichtung.

Jedoch ist auch im Rahmen der Nachhaltigkeit die ökologische Komponente gleichgewichtig zu berücksichtigen. Jedenfalls vermag der Nachhaltigkeitsgrundsatz derart einzuwirken, dass der einseitige Vorrang des Rohstoffabbaus bereits nach dem jetzigen § 1 BBergG ausgeschlossen ist.⁹ Vorsorge gegen Gefahren nach § 1 Nr. 3 BBergG ist nur im Hinblick auf Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter vorgesehen, nicht aber im Hinblick auf ökologische Beeinträchtigungen. Diese spielen aber dann eine Rolle, wenn durch sie zugleich die Gesundheit tangiert wird, so bei drohendem Hochwasser: Auch der Schutz davor ist daher im

Rahmen eines bergrechtlichen Zulassungsverfahrens zu prüfen.¹⁰ Mit diesem Ansatz sind Weiterungen bis hin zu notwendiger Klimaanpassung und auch Klimaschutz möglich; zu letzterem, wenn Gefährdungen genügen, welche durch die steigende Erderwärmung für die Gesundheit immer stärker eintreten, zur Klima(folgen)anpassung schon jetzt auf der Basis von Gefahrenlagen wie sie sich bei dem Jahrhunderthochwasser im Rheinland im Juli 2021 für Leben, Gesundheit und Sachgüter in aller Dramatik ergaben.¹¹

1.4 Rohstoffe aus dem Ausland

Bilaterale Außenbeziehungen sollen ebenfalls den hohen Umwelt- und Sozialstandards gehorchen, welche hierzulande etabliert sind. Das gilt auch für den Austausch mit der neuen US-Regierung zur Förderung von Handel und Investitionen, sodass mit einem transatlantischen Wirtschaftsraum globale Standards gesetzt werden können, namentlich auch in der WTO. Für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens setzen sich die Koalitionäre unter der Bedingung ein, dass von Seiten der Partnerländer umsetzbare und überprüfbare, rechtliche verbindliche Verpflichtungen zum Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsschutz eingegangen werden sowie praktisch durchsetzbare Zusatzvereinbarungen zum Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen abgeschlossen worden sind.¹² Damit sollen internationale Abkommen stärker auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsstandards ausgerichtet werden. Andernfalls will sich Deutschland nicht beteiligen.

Derartige Ausrichtungen können etwa auch dann relevant werden, wenn es um die Beschaffung von Rohstoffen für den Klimaschutz geht, zumal wenn diese wie Lithium sehr stark nachgefragt sind, umgekehrt aber selten vorkommen. Dann wird sich zeigen müssen, ob Umwelt- und Menschenrechtsschutz die Priorität haben oder die effektive Fortführung des Klimaschutzes in Deutschland durch ausreichende Rohstoffe etwa für den Batteriebau. Natürlich sind dann zunächst Alternativen zu suchen. Es kann aber durchaus sein, dass sich die Versorgungslage mit Rohstoffen derart zuspielt, dass sich die Gretchen-Frage stellt, ob für eine ausreichende Versorgung mit klimarelevanten Rohstoffen in Deutschland Abstriche bei Umwelt-, Sozial- bzw. Menschenrechtsstandards in Kauf genommen werden. Im Koalitionsvertrag werden lediglich einzelne Abkommen genannt und es wird die Linie deutlich, dass solche Abkommen nur bei konkret anerkannten und durchsetzbaren Umwelt-, Sozial- bzw. Menschenrechtsstandards eingegangen werden sollen.

Am besten wäre die Entwicklung eines Regelwerks für Rohstoffe, welches allen Staaten Zugang gewährt und zugleich für die weltweite Einhaltung von Mindeststandards beim Abbau sorgt. Um dieses auf den Weg zu bringen, könnte Deutschland – wie beim Klimaschutz vom BVerfG

5) Dazu *Burgi*, NVwZ 2021, 1401, 1407.

6) Näher bereits *Frenz*, Bergrecht und nachhaltige Entwicklung, 2001 sowie zu den planungsrechtlichen Vorfragen *ders.*, Sustainable Development durch Raumplanung, 2000, S. 141 ff. sowie aktuell *ders.*, in: *ders.*, BBergG, 2019, Einf. I: Zukunft des BBergG, Rdnr. 4 ff.; § 1 Rdnr. 3 ff., 37 ff. auch für das Folgende.

7) *Frenz*, Sustainable Development durch Raumplanung, 2000, S. 77 ff., 89 ff.

8) Etwa *Kühne*, in: *Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen*, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 48 Rdnr. 34 ff.; *Vitzthum/Piens*, in: *Piens/Schulte/Graf Vitzthum*, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 48 Rdnr. 21 ff.; *Frenz*, in: *ders.*, BBergG, 2019, § 48 Rdnr. 45 ff.

9) M. w. N. *Frenz*, in: *ders.*, BBergG, 2019, § 1 Rdnr. 3 ff., 37.

10) BVerwG, Urt. v. 29.4.2010 – 7 C 18/09, UPR 2010, 389 – Bergwerk West.

11) Dazu ausführlich *Frenz*, DÖV 2021, 715 ff.

12) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 35.

vorgegeben¹³ – zusammen mit der EU eine Vorreiterrolle spielen. Es könnte durch den Zugang zu eigenen Rohstoffen und Vertragsklauseln für einen umwelt- sowie menschenrechtsgerechten Abbau ein Musterbeispiel bilden und so internationales Vertrauen zu stärken, welches für einen möglichst breiten Rohstoffaustausch und -zugang unabdingbar ist.

2. Sekundärrohstoffwirtschaft

2.1 Bezug zum Klimaschutz

Die Kreislaufwirtschaft weist ebenfalls einen engen Bezug zum Klimaschutz auf, indem sie den Übergang von der Primärressourcen- zur Sekundärressourcenwirtschaft erlaubt. Dementsprechend fördert die Koalition die Kreislaufwirtschaft „als effektiven Klima- und Ressourcenschutz, Chance für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze“.¹⁴ Damit wird zugleich die Kreislaufwirtschaft in den Kontext einer klimafreundlichen Ausrichtung der Wirtschaft und einen dadurch bedingten Erhalt von Arbeitsplätzen gestellt, wie es dem EU-Klimapaket entspricht. Das konkrete Ziel besteht in der Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und der Gewährleistung geschlossener Stoffkreisläufe. Daran soll der bestehende rechtliche Rahmen angepasst werden. Entsprechend klare Ziele sind zu setzen und abfallrechtliche Vorgaben zu überprüfen. Die bestehenden rohstoffpolitischen Strategien sind in einer „nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie“ zu bündeln.¹⁵

2.2 Von der Primär- zur Sekundärrohstoffwirtschaft

Um den Rohstoffbedarf zu begrenzen und die Primärrohstoffwirtschaft entsprechend dem Green Deal¹⁶ möglichst in eine Sekundärrohstoffwirtschaft umzuwandeln, wollen die Regierungsparteien das ökonomische und ökologische Potenzial des Recyclings umfassend nutzen, den Ressourcenverbrauch senken und damit Arbeitsplätze schaffen (Produktdesign, Recyclat, Recycling).¹⁷ Dabei kann Rückgriff genommen werden auf den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft vom 10.2.2021,¹⁸ in welchem schärfere Recyclingziele und verbindlichere Reduktionsziele bei der Verwendung und dem Verbrauch von Materialien bis 2030 gefordert werden. Durch ihn wird die Brücke zum Green Deal geschlagen und die Abfallwirtschaft in den Dienst der Einsparung von Primärrohstoffen und damit einer effizienteren Ressourcennutzung durch den Übergang zu einer sauberen und kreislauforientierten Wirtschaft gestellt.

2.3 Einheitliche Produktstandards

Zugleich will die Koalition die EU-Regulierung für die Kreislaufwirtschaft durch einheitliche Standards voranbringen und Anforderungen an Produkte europaweit im Dialog mit den Herstellern ambitioniert sowie einheitlich festlegen, damit Produkte langlebig, wiederverwendbar, recyclebar und möglichst reparierbar sind. Damit möchte der Koalitionsvertrag dem immer wieder aufgezeigten Ärgernis Abhilfe schaffen, dass Produkte deshalb weggeworfen werden müssen, weil sie nicht reparierbar sind, und zwar selbst wenn kleine Teilchen defizitär sind. Insoweit hat die Kommission eine Sekundärrechtsnormierung auf den Weg gebracht.¹⁹

Ansatz für die EU-Kreislaufwirtschaft ist die Herstellerverantwortung. Diese wurde auf europäischer Ebene erweitert, so durch die Heranziehung der Hersteller von Einwegkunststoffverpackungen zu den durch deren Wegwurf entstehenden Kosten.²⁰ Mittlerweile greift insoweit ein weitreichendes Verbot.²¹ Diese erweiterte Herstellerverantwortung möchte die Koalition zusätzlich stärken, so durch digitale Produktpässe, die Unterstützung von Unternehmen bei der Umsetzung und unter Wahrung des Prinzips der Datensparsamkeit.²²

2.4 Stärkung der Abfallvermeidung

Die Abfallvermeidung als erste Stufe der Abfallhierarchie soll durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen gestärkt werden.²³ Diese Branchenvereinbarungen haben ein traditionelles Feld im Bereich der Abfall- und Kreislaufwirtschaft, führten allerdings nicht immer zum Erfolg und mündeten dann in normative Regulierungen ein. Dadurch besteht aber die Chance, dass Wirtschaftsunternehmen sich selbst Ziele setzen und mit dem Staat kooperieren, um gesetzliche Lösungen und nähere Festschreibungen zu vermeiden.

2.5 Verbessertes Recycling

Die Koalition will innovative, nachhaltige Ideen wie geteilte Nutzung unterstützen und ein Anreizsystem etablieren, damit bestimmte Elektrogeräte und gefährliche Lithium-ionen-Batterien umweltgerecht entsorgt und der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden.²⁴ Damit werden entsprechende Beispiele für geschlossene Stoffkreisläufe genannt. Die Retourenvernichtung soll reduziert werden. Ein Vormodell soll gesetzlich verankert werden, um ressourcenschonendes und recyclingfreundliches Verpackungsdesign sowie den Rezyklateinsatz zu belohnen. Ein Recyclinglabel soll eingeführt, neue hochwertige Stoffkreisläufe sollen geschaffen werden, indem die Entwicklung von Qualitätsstandards für Rezyklate beschleunigt wird.

Das Ende der Abfalleigenschaft soll vorgelagert und so das Inverkehrbringen qualitätsgesicherter Abfallprodukte gefördert werden: Sie sollen aus dem Abfallrecht entlassen werden und einen Produktstatus erlangen.²⁵ Dies ist bereits auf der Basis von § 5 KrWG zu befürworten, auch wenn damit erst neue Märkte geschaffen werden und so die Verwertung von Abfall gefördert wird.²⁶ Damit wird die Kreislaufwirtschaft in Deutschland erheblich im Sinne einer Ablösung der Primär- durch eine möglichst weitgehende Sekundärrohstoffwirtschaft vorangebracht.

Auf europäischer Ebene sollen höhere Recyclingquoten und eine produktsspezifische Mindestquote für den Einsatz von Rezyklaten und Sekundärrohstoffen festgeschrieben

- 13) BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., ECLI:DE-BVerfG:2021:rs20210324.1bvr265618, Rdnr. 203.
- 14) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 42.
- 15) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 42.
- 16) Komm., Mitt. an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa, Investitionsplan für den europäischen Grünen Deal“ COM(2020) 21 final.
- 17) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 34.
- 18) Komm., Mitt. v. 11.3.2020, an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft. Für ein sauberes und wettbewerbsfähigeres Europa, COM(2020) 98 final.
- 19) BMU, Pressemitt. v. 17.12.2020, EU-Umweltrat für EU-weites Recht auf Reparatur und längere Haltbarkeit von Produkten, Stand 25.3.2022, abrufbar unter <https://www.bmu.de/presse-1/itteilung/eu-umweltrat-fuer-eu-weites-recht-auf-reparatur-und-laengere-haltbarkeit-von-produkten>.
- 20) Dazu Frenz, AbfallR 2020, 72ff. u. 129ff.
- 21) Zur Einwegkunststoffverbotsverordnung Frenz, AbfallR 2021, 44ff.
- 22) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 42.
- 23) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 42.
- 24) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 42.
- 25) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 42.
- 26) Frenz, in: Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, Kommentar, Loseblatt, § 5 KrWG Rdnr. 18, 70ff.

werden. Damit soll auch die EU-Kreislaufwirtschaft weiter vorangebracht werden, obgleich erst eine Novelle der Abfallrahmenrichtlinie²⁷ verabschiedet und nunmehr in der Novelle des KrWG 2020²⁸ umgesetzt wurde. Damit steht eine alsbaldige Novellierung erneut an. Im Verpackungsgesetz soll chemisches Recycling als Recyclingoption aufgenommen werden.²⁹

2.6 Keine Deponierung und weniger Abfallexporte

Zudem geht es um ein europaweites Ende der Deponierung von Siedlungsabfällen und das entschlossene Vorgehen gegen illegale Abfallexporte, die europarechtlich nur noch in zertifizierten Recyclinganlagen möglich sein sollen.³⁰

3. Fazit und Ausblick

Die vom Koalitionsvertrag in den Raum gestellte Reform des BBergG ist verzichtbar; bereits bisher können in die einschlägigen Vorschriften Umweltbelange so hineingelesen werden, dass sich eine nachhaltige Rohstoffwirtschaft entfalten kann. Dabei gilt es eher darauf zu achten, dass genügend Rohstoffe für den Klimaschutz vorhanden sind. Dafür ist auf möglichst offene internationale Handelsregelungen zu achten – unter Aufrechterhaltung unabdingbarer Mindeststandards

Die Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft ist ein entscheidender Bestandteil des Klimaschutzes. Dafür setzt der Koalitionsvertrag an verschiedenen Ebenen an: Die Produktverantwortung soll durch einheitliche Produktstandards auf EU-Ebene gestärkt werden, ebenso die Abfallvermeidung durch vermehrte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen und das Recycling mittels weiterer geschlossener Stoffkreisläufe sowie der Belohnung von recyclingfreundlichem Verpackungsdesign und Recyklateinsatz. Eine Vorverlegung des Abfallendes soll das Inverkehrbringen qualitätsgesicherter Produkte begünstigen und so den Übergang von der Primär- zur Sekundärrohstoffwirtschaft fördern.

Tiefergehend wird Klimaschutz in dem angestrebten Ausmaß ohne die grundlegende Veränderung von Verhaltensweisen wie Produktverbrauch, Kaufverhalten und Lebensgewohnheiten schwerlich erreicht werden können. Das BVerfG hat in seinem Klimaschutz-Beschluss einen tiefgreifenden Umbau in den Raum gestellt, um den notwendigen Kurswechsel zu be-

wältigen.³¹ Dieser Umbau kann aber schwerlich nur staatlich auferlegt werden. Er muss aus der Gesellschaft kommen. So ist die Umstellung der Ernährungsgewohnheiten etwa weg vom (billigen) Fleisch eine persönliche Entscheidung, die trotz ihrer Klimarelevanz schwerlich staatlich aufkroyiert werden kann – etwa durch einen verpflichtenden „Veggie-Day“. Damit bleibt nur die indirekte Lenkung durch Information sowie durch eine stärker konsum- bzw. auf die Ausgangsmaterialien von Produkten bezogene Ausrichtung der Steuersystems, welche bereits nach jetzigem Verfassungsrecht zu bejahen ist³² – zumal nach dem BVerfG-Klimabeschluss und EU-Vorgaben zu Umweltsteuern.³³

Open Access. Dieser Artikel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Weitere Details zur Lizenz entnehmen Sie bitte der Lizenzinformation auf <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>.

Open Access funding enabled and organized by Projekt DEAL.

-
- 27) Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABL 2018 L 150, S. 109ff.
 28) Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union v. 23.10.2020, BGBl. I S. 2232.
 29) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 43.
 30) Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP v. 24.11.2021, S. 43.
 31) BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u. a., ECLI:DE:BVerfG:2021:rs20210324.1bv265618, Rdnr. 249.
 32) Dazu ausführlich bereits Frenz, Die Verwirklichung des Verursacherprinzips im Abfallrecht, 1996, S. 147ff.
 33) Frenz, ZNER 2021, 237 ff. zur Zulässigkeit von CO₂-Steuern.

Europa- und völkerrechtliche Fragen beim Einsatz halbautomatischer Langwaffen zur Jagd auf Gams-, Reh- und Rotwild

Michael Pießkalla

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2022.

§ 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BJagdG beschränkt den jagdlichen Einsatz automatischer Waffen. Während Vollautomaten generell verboten sind, ist die Nutzung halbautomatischer Langwaffen zur Jagd unter der Voraussetzung gestattet, dass sich in der Waffe maximal drei Patronen befinden. Die Vorschrift geht u. a. auf das im Überein-

Dr. Michael Pießkalla, LL.M.Eur.,
 Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei
 Bendlers | Fuchs-Baumann | Kollegen (www.muc-legal.de),
 München, Deutschland

kommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) aus dem Jahr 1979 enthaltene Verbot des Einsatzes nicht selektiver Tötungsmethoden zurück. Bei genauerem Blick bestehen jedoch Zweifel an der Übereinstimmung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) BJagdG mit den Vorgaben der Konvention und jenen der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Der Beitrag vergleicht die einschlägigen Vorschriften und zeigt – exemplarisch – anhand der jagdbaren Tierarten Gams-, Reh- und Rotwild auf, welche erheblichen Rechtsfolgen das Völker- und Europarecht auf die Jagdausübung durch staatliche Einrichtungen hat.